



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19.06.2018

Seite 1 von 3

- ausschließlich per elektronischer Post -

Aktenzeichen
IC2-0044-4-3.1
Bei Antwort bitte angeben

Ministerpräsident

Herr Winther
Referat I C 2
Telefon 0211 4972-2847
Fax:0211 4972-1217
E-Mail:
Christian.Winther@fm.nrw.de

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Ministerium des Innern

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
<http://www.finanzverwaltung.nrw.de/>

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Referate IA1, IA2, IA3, IA4, IB2, IB3, IB4, IVA3

19.06.2018

im Hause

Seite 2 von 3

Nachrichtlich:

Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen

40210 Düsseldorf

Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger

hier: Beibehaltung der mit Erlass des Finanzministeriums vom 19. Februar 2014 bekannt gegebenen vorläufigen Regelungen zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO durch Runderlass vom 11. Mai 2018

Mit dem Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 11. Mai 2018 (MBI. NRW. S. 360) wurden die VV zu § 55 LHO neu gefasst. Wesentlicher Punkt der Neufassung ist die Anordnung der Geltung der Unterschwellenvergabeordnung im Bereich der Vergabe von öffentlicher Dienstleistungs- und Lieferaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Diese



Neufassung der VW zu § 55 LHO ist nach In-Kraft-Treten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern zu beachten.


19.06.2018

Seite 3 von 3

Die VW zu § 44 LHO werden derzeit überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wird geregelt, ob und in welchem Umfang auch Zuwendungsempfänger die Unterschwellenvergabeordnung künftig beachten müssen.

Bis zu einer entsprechenden Neuregelung bitte ich, im Bereich der Zuwendungen weiterhin die mit Erlass des Finanzministeriums vom 19. Februar 2014 (IC2-0044-3.1) bekannt gegebenen vorläufigen Bestimmungen zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 LHO in Verbindung mit den mit Erlass des Finanzministeriums vom 17. Dezember 2012 (IC2-0055-2) festgelegten Wertgrenzen zu beachten.

Im Auftrag


Winther